

Ergänzende Geschäftsbedingungen der Cronon AG Professional IT-Services für Dienstverträge

1. LEISTUNGSGEGENSTAND

(1) Cronon erbringt im Rahmen von Projektdurchführungen Dienstleistungen verschiedener Art.

(2) Cronon wird seine Dienste nach dem Stand der Technik gemäß der schriftlichen Aufgabenstellung erbringen.

(3) Cronon und der Kunde benennen jeweils einen verantwortlichen Ansprechpartner. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Die Ansprechpartner sollen Entscheidungen schriftlich festhalten. Der Kunde stellt Cronon die notwendigen Informationen zur Verfügung. Cronon ist verpflichtet, den Kunden einzuschalten, soweit die Durchführung des Auftrags dies erfordert.

2. ARBEITSORT/ MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

(1) Die Arbeiten werden bei Bedarf beim Kunden durchgeführt.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, Cronon im Rahmen des Zumutbaren angemessenen zu unterstützten und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Die Mitwirkung umfasst insbesondere die Bereitstellung der für die Einführung erforderlichen Informationen datenverarbeitungstechnischer und organisatorischer Art. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Eindeutigkeit der vom Anwender gegebenen Informationen und Anforderungen ist der Anwender allein verantwortlich.

(3) Auf Verlangen von Cronon hat der Kunde die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihm vorgelegten Unterlage sowie seiner Auskünfte und mündliche Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

3. NUTZUNGSRECHTE

(1) Der Kunde ist berechtigt, die Leistungen für den vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweck beliebig zu nutzen.

(2) Cronon darf die Leistungen anderweitig verwerten, soweit nicht Geheimhaltung geboten ist.

4. VERGÜTUNG

(1) Eine im Vertrag vereinbarte Vergütung nach Aufwand bedeutet eine Vergütung abhängig von der Arbeitszeit, die für die Erfüllung der vertraglichen Leistungen erbracht wird, soweit nichts anderes vereinbart ist. Materialaufwand wird

gesondert vergütet. Vom Kunden zu vertretende Wartezeiten von Cronon werden wie Arbeitszeiten vergütet.

(2) Cronon erstellt monatliche Rechnungen, soweit nicht anderes vereinbart ist. Eine Vergütung nach Aufwand wird nach Erhalt einer prüffähigen Rechnung und des vom Kunden durch Gegenzeichnung genehmigten Leistungsnachweises fällig, soweit der Kunde nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt Einwände geltend macht.

(3) Ein im Vertrag vereinbarter Festpreis ist das Entgelt für alle vertraglichen Leistungen, soweit nichts anders vereinbart ist. Ein Festpreis wird, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach vollständiger Erbringung der Dienstleistung fällig. Voraussetzung für die Fälligkeit ist der Erhalt einer prüffähigen Rechnung.

(4) Reisezeiten, Reisekosten und Nebenkosten werden entsprechend der vertraglichen Vereinbarung vergütet.

5. LEISTUNGSSTÖRUNG

(1) Wird die Dienstleistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht und hat Cronon dies zu vertreten, so ist sie verpflichtet, die Dienstleistung ohne Mehrkosten innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung ist eine Rüge des Kunden, die unverzüglich zu erfolgen hat, spätestens innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistung aus von Cronon zu vertretenden Gründen auch innerhalb der vom Kunden ausdrücklich zu setzenden Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. In diesem Fall hat Cronon Anspruch auf Vergütung auf die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen.

(2) Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (insbesondere Nr. 7 und 8) bleiben unberührt.

6. VERTRAGSENDE

(1) Vertrag endet,
– wenn bestimmte Arbeiten durchgeführt werden sollen, mit deren Abschluss.
– wenn der Vertrag eine unbestimmte Laufzeit hat durch Kündigung.

Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Monatsende.